Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-13/23

für die 100. Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Juni 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe MDSB2025BEMU**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. den Abschluss des Verkehrsvertrages für die Erbringung von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Linie des Vergabenetzes MDSB2025BEMU gemäß Anlage 2 durch Erteilung des Zuschlages nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf das wirtschaftlichste Angebot und

2. die Erteilung der Vollmacht an den Verbandsvorsitzenden, vor Abschluss des vorgenannten Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.

Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen im Vergabenetz MDSB2025BEMU auf der Linie S 1 Leipzig Miltitzer Allee – Leipzig Stötteritz – Borsdorf – Grimma – Döbeln (RB 110 integriert).

Die zu vergebenden Leistungen umfassen pro Fahrplanjahr insgesamt ca. 1,56 Mio. Zugkilometer (Zkm), wovon ca. 0,21 Mio. Zkm auf den ZVMS und ca. 1,35 Mio. Zkm auf den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) entfallen.

Die Verkehrsleistungen auf der RB 110 (Leipzig Hbf – Döbeln) werden aktuell durch die Transdev Regio Ost GmbH mit ihrer Marke Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) erbracht. Im Rahmen der Vergabe MDSB2025BEMU werden die Leistungen in das Mitteldeutsche S-Bahnnetz integriert. Die Leistungen sind mit batterie-elektrischen Fahrzeugen (BEMU) zu erbringen.

2. Eckdaten zur Ausschreibung

Im Verfahren MDSB2025BEMU hat der ZVNL die Federführung. Der ZVMS wirkt in diesem Verfahren mit. Die Vertragslaufzeit ist von Dezember 2026 bis Dezember 2038. Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.

Die Leistungen waren ursprünglich im Vergabenetz MDSB2025plus enthalten, das am 15. Dezember 2021 im TED (2021/S 243-641151) sowie die Anpassungen am 21. Dezember 2021 (2021/S 247-654427) und 12. Januar 2022 (2022/S 008-016279) veröffentlicht wurde. Das Vergabeverfahren wurde als offenes Verfahren durchgeführt.

Im offenen Vergabeverfahren konnte kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden. Daher wurde es nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV im Dezember 2022 aufgehoben. Die Auftraggeber haben daher beschlossen, die Leistungen nunmehr in zwei separaten Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV zu vergeben, in die sie alle geeigneten Unternehmen einbeziehen, die im offenen Vergabeverfahren form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben. Als Termin für die Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren MDSB2025BEMU wurde der 5. Mai 2023 definiert.

3. Fahrzeugeinsatz

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind mit 16 batterie-elektrischen Triebzügen zu erbringen. Diese werden vom Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) beschafft und von der neu gegründeten ZVNL Fahrzeugpool GmbH mit Strukturwandel-Fördermitteln erworben. Zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen werden die Fahrzeuge anschließend dem EVU beigestellt. Für die Instandhaltung der beigestellten Fahrzeuge ist das EVU verantwortlich.

4. Ablauf und aktueller Stand des Verfahrens

Es ist von einem Bieter ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgegeben worden. Aktuell wird dieses abschließend geprüft. Details hierzu sind in der Anlage 3 (nicht öffentlich) ersichtlich.

Weitere Zeitschiene:

- eventuelle Verhandlungsrunde: vsl. 23./24. KW 2023
- Gremiensitzungen ZVMS/ZVNL: 9. Juni 2023/Ende Juni 2023
- Zuschlagserteilung: bis 28. Juli 2023
- Angebotsbindefrist: 28. Juli 2023

Sofern die Ergebnisse des Verfahrens finanzierbar sind und kein unangemessenes Verhältnis von Preis und Leistung darstellen, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Aktuell sind im Haushaltsplan des ZVMS für 2024 ca. 3 Mio. EUR (netto) p. a. für den ZVMS-Anteil an der o. g. Linie vorgesehen.

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Verbandsversammlung.

Verkehrsvertrag
zwischen

1. **dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig,**
   Emilienstraße 15, 04107 Leipzig,

   vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
   Herrn Landrat Kai Emanuel,

   (nachfolgend "ZVNL" genannt),

2. **dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen,**
   Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz,

   vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
   Herrn Sven Schulze,

   (nachfolgend "ZVMS" genannt),

die Vertragsparteien zu 1. bis 2. gemeinsam die "**Auftraggeber"** genannt,

und

3. dem Eisenbahnverkehrsunternehmen **[…]**,

   vertreten durch […]

   (nachfolgend "**Auftragnehmer"** bzw. "**EVU"** genannt),

die Vertragsparteien zu 1. bis 3. gemeinsam die "**Vertragspartner"** genannt.

(Stand 05.05.2023)

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
§ 1 Vertragsgegenstand 4
§ 2 Rechtsstellung und Haftung der Auftraggeber 6
§ 3 Rechtsstellung des Auftragnehmers 6
§ 4 Regionale Präsenz 7
§ 5 Unterauftragnehmer 7
§ 5a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers 8
§ 6 Umfang der Verkehrsleistung 10
§ 7 Leistungsveränderungen 11
§ 8 Bleibt frei 13
§ 9 Qualitätsanforderungen 13
§ 10 Nicht- und Schlechtleistungen 14
§ 11 Leistungsnachweis 14
§ 12 Fahrzeugeinsatz 15
§ 13 Ersatzverkehr 15
§ 14 Vergütung, Infrastrukturbenutzungsentgelte, Fahrgeldeinahmen, Zahlungen und Abrechnung 16
§ 14a Umsatzsteuer 16
§ 15 Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Anreizsystem 17
§ 16 Marketing / Öffentlichkeitsarbeit 17
§ 17 Fahrgasterhebungen 17
§ 18 Bleibt frei 17
§ 19 Bleibt frei 17
§ 20 Vertragslaufzeit 18
§ 21 Betriebsaufnahme 18
§ 22 Revisionsklausel, Mittelzuweisungen 19
§ 23 Kündigung / Außerordentliche Kündigung 21
§ 24 Sicherheitsleistung / Haftung / Versicherungsschutz 23
§ 24a Bereitstellung von Informationen 23

ENTWURF

§ 24b Sozialstandards 24
§ 25 Gerichtsstand 24
§ 26 Überleitung dieses Vertrags 24
§ 27 Schlussbestimmungen / Ausfertigung 25
Anlagenverzeichnis: 27

ENTWURF

Präambel

Der Vertrag dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Zugverbindungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge. Er soll zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des SPNV in den Gebieten der Auftraggeber beitragen. Die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, werden als Leistungen im „Mitteldeutschen S-Bahn-Netz 2025BEMU“ (MDSB 2025BEMU) bezeichnet.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, den SPNV in einem permanenten Prozess zu verbessern und seine Attraktivität als volkswirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zur Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger unter sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und landesplanerischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Des Weiteren streben die Vertragspartner an, die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Für die Akzeptanz des SPNV als Alternative zum MIV ist neben einer attraktiven Angebotsausgestaltung vor allem auch ein hoher Qualitätsstandard bei der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit der Züge, den Reisezeiten, der Fahrgastinformation, dem Fahrgastkomfort, der Sauberkeit und der Sicherheit maßgeblich.

Dieser Verkehrsvertrag basiert auf dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. März 2020 (BGBl. I S. 445), dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) vom 29. August 2016 (BGBl. I. S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1531) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNV-Gesetz Sachsen) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 742).

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist das Erbringen von fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten entsprechend der Anlage **MDSB2025BEMU_4010_Leistungsvolumen** zur Bedienung der Allgemeinheit im SPNV auf folgender Relation:

S 1	Leipzig Miltitzer Allee – Leipzig Stötteritz – Borsdorf – Grimma – Döbeln

Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung der vertragsgegenständlichen SPNV-Leistungen. Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1, geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), nachfolgend VO (EG) Nr. 1370/2007)).

(2) Die in der Anlage **MDSB2025BEMU_4010_Leistungsvolumen** aufgeführten Strecken und Linien bilden das für den vorliegenden Vertrag maßgebende Vertragsgebiet.

(3) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern regelt sich nach den folgenden Vertragsbestandteilen:

1. der Wortlaut dieses Vertrags nebst Anlagen,
2. die Vergabeunterlagen in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung (*Vertragsanhang I – wird nach Zuschlag erstellt*)
3. die Bieterinformationen der Auftraggeber an die Bewerber (*Vertragsanhang II – wird nach Zuschlag erstellt*) (bei Widersprüchen innerhalb der Bieterinformationen gehen die späteren Informationen vor)
4. das Angebot des Auftragnehmers (*Vertragsanhang III – wird nach Zuschlag erstellt*),
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei etwaigen Widersprüchen bzw. Unklarheiten gelten die Vertragsbestandteile in vorgenannter Reihenfolge.

(4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

(5) Zur Erzielung von Einnahmen ist der Auftragnehmer zu weiteren Geschäftstätigkeiten (z. B. Vermietung von Werbeflächen auf oder in den Fahrzeugen) nur berechtigt, wenn diese nach ihrem Inhalt den Vertragsgegenstand nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden geeignet sind. Insbesondere politische Werbung, Werbung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und Werbung, die eine Konkurrenz zu anderen Dienstleistern des ÖPNV vermittelt, beeinträchtigen den Vertragsgegenstand im vorstehenden Sinne. Die Werbeflächen sind nach Maßgabe der Anlage **MDSB2025BEMU_3020_Fahrzeuge** zwischen den Vertragspartnern im Vorfeld der Maßnahme abzustimmen.

(6) Die Auftraggeber einerseits und der Auftragnehmer andererseits verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass es dem Ziel der Attraktivitätssteigerung entsprechend zwischen den Auftraggebern, dem Auftragnehmer, ggf. beteiligten Infrastrukturunternehmen, den Landkreisen, den Gemeinden, weiteren Verkehrsunternehmen und anderen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit kommt, vor allem bei Verkehrsplanung, Fahrplanfeinabstimmung, Nutzerinformation und Marketing.

§ 2 Rechtsstellung und Haftung der Auftraggeber

(1) Der ZVNL und der ZVMS sind jeweils für ihr Gebiet der zuständige Aufgabenträger für den SPNV nach § 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz Sachsen. Sie sind damit zuständige Behörden im Sinne von § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

(2) Die Auftraggeber haften im Verhältnis zum Auftragnehmer jeweils als Teilschuldner und zwar dem Grunde und der Höhe nach nur für Leistungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, deren Anteil an den Fahrplankilometern sich aus der **Anlage MDSB2025BEMU_4010_Leistungsvolumen** ergibt. Das gilt insbesondere für die Entgelte bzw. die Vergütung, die der jeweils territorial zuständige Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen schuldet. Jede gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

§ 3 Rechtsstellung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe dieses Vertrags ein eigenverantwortliches, selbstständiges, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen im Sinne des AEG und somit Träger der sich aus Gesetz, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seines Verkehrsangebotes an die für seine Tätigkeiten geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.

(2) Dem Auftragnehmer obliegt es, den SPNV in eigener Regie nach den Vorgaben dieses Vertrags zu organisieren und durchzuführen. Er führt den vereinbarten SPNV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Der Auftragnehmer ist gegenüber den Reisenden alleiniger Vertragspartner aus den jeweiligen Beförderungsverträgen. Er haftet für deren Schäden und stellt die Auftraggeber insoweit frei.

(3) Der Auftragnehmer erbringt nach dem Vertrag Verkehrsleistungen und erlangt daher unmittelbar Kenntnis von den Auswirkungen der Vorgaben der Auftraggeber auf den Betrieb und die Nutzung des Verkehrsangebots. Er ist verpflichtet, die Auftraggeber im Bereich der eigenen Wahrnehmung auf entsprechende

mögliche negative Folgen von Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen oder sonstige Erklärungen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und, soweit möglich und zumutbar, Alternativvorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen, soweit sie für die Auftraggeber im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag von Bedeutung sein können.

§ 4 Regionale Präsenz

Der Auftragnehmer hält im Vertragsgebiet mindestens einen dort zentralen Betriebsstandort vor. Er gewährleistet, dass an dem/den Betriebsstandort/en für die jeweiligen Auftraggeber entscheidungsbefugte regionale Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere die Qualitätsüberwachung, die Angebotsplanung, das Marketing und das Störungsmanagement.

§ 5 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, Teile der Leistung von geeigneten Dritten (Unterauftragnehmern) ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Teilen der SPNV-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Auftraggeber an Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung gilt in Bezug auf die in der **MDSB2025BEMU_1050_Erklaerung_Unterauftragnehmer** aufgeführte Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer als erteilt. Die Übertragung von anderen Leistungen auf Unterauftragnehmer einschließlich Leistungen nach § 13 bedarf keiner Zustimmung. Sie ist jedoch jeweils drei Monate vor dem geplanten Beginn der Leistung durch den Unterauftragnehmer den betroffenen Auftraggebern anzuzeigen. Die Auftraggeber können ihre Zustimmung nach Satz 2 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers für die in Rede stehende Leistung haben und der Auftragnehmer in diesem Fall die Eignung des Nachunternehmers nicht nachweisen kann. Der Auftragnehmer gewährleistet und weist den Auftraggebern auf Nachfrage hin für jede Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer nach, dass er

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,

b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeber aus diesem Vertrag nennt,

c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellt, als zwischen ihm und den Auftraggebern vereinbart sind,

d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt,

e) sich bei Großaufträgen bemüht, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

(2) Die mögliche Übertragung von Teilen der Leistung führt nicht zur Übertragung der Pflichten des Auftragnehmers auf den/die Unterauftragnehmer. Vertragspartner der Auftraggeber bleibt allein der Auftragnehmer.

(3) Vergibt der Auftragnehmer Unteraufträge für SPNV-Leistungen, ist er verpflichtet, einen bedeutenden Teil (mehr als 50 %) der Verkehrsleistung mit Eisenbahnfahrzeugen und der Serviceleistungen in den Zügen durch Zugbegleiter selbst zu erbringen (Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).

(4) Die Regelungen nach Abs. 1 Satz 2 ff. gelten nicht, soweit der Unterauftrag an ein mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen erteilt wird.

§ 5a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers

(1) Das EVU ist auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613 a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Triebfahrzeugführer, KiN oder Zugbereitsteller für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind; dabei dürfen eigene und bei etwaigen Unterauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen des EVU zur Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers begründet, handelt es sich für die in der **Anlage MDSB2025BEMU_3031_Dokumente_für_Personalübergang** genannten Personen um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB.

(2) Die Auftraggeber übergeben dem EVU spätestens 24 Monate vor Beginn der Leistungserbringung eine Aktualisierung der in den Vergabeunterlagen als **Anlage MDSB2025BEMU_3031_Dokumente_für_Personalübergang**

enthaltenen anonymisierten Liste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung beschäftigt sind. Die Liste der **Anlage MDSB2025BEMU_3031_Dokumente_für_Personalübergang** und eventuelle Aktualisierungen enthalten Angaben des bisherigen Betreibers. Die Auftraggeber schließen für ihren Inhalt jede Haftung aus mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeber oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftraggeber beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeber oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftraggeber beruhen. Spätestens 21 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung fragt der bisherige Betreiber in einem mit dem EVU inhaltlich abgestimmten Schreiben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob sie daran interessiert sind, ab dem Beginn der Leistungserbringung ein Arbeitsverhältnis zum EVU mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten zu begründen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben innerhalb eines Monats nach Zugang des an sie gerichteten Anfrageschreibens des bisherigen Betreibers die Möglichkeit, unmittelbar gegenüber dem EVU schriftlich und unter Nachweis ihres bisherigen Einsatzes für die Dienste ihr Interesse an einem solchen Arbeitsverhältnis zu bekunden.

(3) Das EVU unterbreitet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interesse bekundet haben, spätestens 18 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nach den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1.

(4) Nur sofern innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erfüllen, ihr Interesse bekunden, als nach dem Bedarf des EVU nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar erforderlich sind, trifft das EVU eine Auswahl. Es wählt dann aus den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 im Umfang seines Bedarfs nach Abs. 1 Satz 2 die Personen aus, denen es ein Angebot unterbreitet. Dabei ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Durchschnitt nach Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Entgeltgruppe/-stufe dem Durchschnitt der in der aktualisierten **Anlage MDSB2025BEMU_3031_Dokumente_für_Personalübergang** benannten Personen entsprechen. Das EVU versieht die individuellen Angebote mit angemessenen Bindefristen, die einen Monat nicht unterschreiten dürfen. Soweit möglich, muss das EVU seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer decken, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interessen bekundet haben. Bei Ablauf der Bindefristen ohne Annahme des Angebots unterbreitet es dazu im Umfang seines Bedarfs noch nicht berücksichtigten Personen aus diesem Kreis ein Angebot.

(5) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abs. 3 und 4 soll bis 15 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung beendet sein. Soweit das EVU nach dem Verfahren von Abs. 2 bis 4 seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 decken kann, weil nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags innerhalb der Bindefristen annehmen, darf es nach seiner freien Entscheidung andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Erbringung der Verkehrsleistung beschäftigen.

(6) Sofern der Zeitraum zwischen dem Zuschlag und dem Beginn der Leistungserbringung die Einhaltung der in Abs. 2 bis 5 genannten Fristen nicht zulässt, sind sie in Abstimmung mit den Auftraggebern angemessen anzupassen. Die Bindefristen für die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags dürfen jedoch keinesfalls einen Monat unterschreiten.

(7) Zeitgleich mit der Übersendung der Schreiben nach Abs. 2 Satz 4 und der Angebote nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 hat das EVU den Auftraggebern Sachstandsberichte zur Personalübernahme vorzulegen.

(8) Soweit der bisherige Betreiber oder Dritte tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 131 Abs. 3 Satz 3 GWB zwischen der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs missbräuchlich zu Lasten des EVU anpassen, ist das EVU aus § 5a nicht zur Übernahme der Anpassung verpflichtet. Die mit § 5a begründete Verpflichtung des EVU beschränkt sich dann insoweit auf die Rechte, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne die missbräuchliche Anpassung einen Anspruch hätten. Weitergehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den bisherigen Betreiber und gegen das EVU bleiben unberührt.

(9) Im Vorfeld einer Vergabe der Verkehrsleistung nach dem Ende des Verkehrsvertrags ist das EVU nach Aufforderung durch die Auftraggeber verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB erforderlichen Angaben zu machen. Das EVU kooperiert mit dem Nachfolgebetreiber bei der Übernahme von Personal nach § 131 Abs. 3 GWB oder einer Nachfolgeregelung dazu. Das EVU hat dabei auch die für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für Schulungen durch den neuen Betreiber freizustellen.

§ 6 Umfang der Verkehrsleistung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das verkehrliche Leistungsangebot zu erbringen.

(2) Die verkehrlichen Leistungen werden in der Einheit Zugkilometer angegeben.

(3) Das verkehrliche Leistungsangebot umfasst das Regelangebot gemäß der Anlage **MDSB2025BEMU_4010_Leistungsvolumen** sowie den Schienenersatz- und den Busnotverkehr.

(4) Das Leistungsvolumen des Fahrplanjahres ist für das sogenannte Normjahr zu bemessen. Das Normjahr besteht aus 252 Verkehrstagen Montag – Freitag, 52 Verkehrstagen Samstag sowie 61 Verkehrstagen Sonn- und Feiertage.

(5) Das Verkehrsangebot an Feiertagen wird zwischen den Vertragspartnern jährlich neu geregelt. Hierbei finden die Feiertage aller am Vertrag beteiligten Bundesländer Berücksichtigung.

(6) Der Auftragnehmer darf nur nach Zustimmung der Auftraggeber über die in diesem Vertrag genannten Verkehrsleistungen hinaus – auch aufgrund von Verträgen mit Dritten (z. B. Landkreisen, anderen EVU) – zusätzliche SPNV-Angebote auf dem zu befahrenden Netz durchführen.

§ 7 Leistungsveränderungen

(1) Die Auftraggeber können jederzeit Veränderungen der Beschaffenheit oder des Leistungsumfangs jedweder vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile verlangen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

(2) Die Auftraggeber können jederzeit zeitliche oder räumlichen Umbestellungen von Verkehren (Fahrplanänderungen) sowie einmalige oder zeitlich befristete Sonderverkehre verlangen, auch wenn sie zu Veränderungen der Betriebsleistungen in Zugkilometern gegenüber dem bezuschlagten LV (Vertrags-Soll) führen. Dies schließt auch einmalige oder befristete Veränderungen oder Linienverlängerungen und -verkürzungen ein.

(3) Fahrplanänderungen und Sonderverkehre, die zu einem Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen führen, bedürfen der Zustimmung des EVU, es sei denn, die Fahrzeuge sind nicht vom EVU selbst zu finanzieren. Sofern der Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen lediglich auf die Unterschreitung der Mindestfahrzeugreserve im Sinne von Abs. 4 Satz 1 zurückgeht, kann die Leistung nach Satz 1 einvernehmlich vorübergehend auch unter Nutzung der Reservefahrzeuge durchgeführt werden. Soweit das EVU die Zustimmung nach Satz 1 verweigert, sind die Auftraggeber berechtigt, die Mehrleistungen bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestellen. Fahrplanänderungen, die zu einem Minderbedarf an Schienenfahrzeugen führen, dürfen die Auftraggeber nach Anhörung des EVU auch einseitig anordnen.

(4) Ein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen liegt vor, wenn auf Grundlage der Leistungsveränderungen zusätzliche Fahrzeuge beschafft werden müssen, weil die bislang einzusetzende Anzahl der Fahrzeuge nicht ausreicht, um die veränderte Leistung durchzuführen. Ein Minderbedarf liegt vor, soweit Fahrzeuge für die vertragsgegenständliche Leistung dauerhaft, d. h. mindestens für einen

Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr benötigt werden. Die Ermittlung des Mehrbedarfs an Schienenfahrzeugen richtet sich nach den in Kap. 2.1.2 **MDSB2025BEMU_3020_Fahrzeuge** niedergelegten Grundsätzen zur Mindestfahrzeugreserve. Sofern das EVU in seinem Angebot eine höhere Mindestreserve zugesagt hat, ist diese für die Berechnung des Mehrbedarfs zu Grunde zu legen. Als Schienenfahrzeuge im Sinne dieser Regelung gelten Einzelwagen, Triebwagen, Triebzüge, zusätzliche nachrüstbare Module von Triebzügen sowie für die im Linieneinsatz zur Traktion von Einzelwagen benötigten Lokomotiven.

(5) Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich zusätzliche Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept notwendig, das der Kalkulation zu Grunde lag und gegebenenfalls durch frühere Leistungsveränderungen nach Abs. 3 angepasst worden ist, werden diese Leerfahrtkilometer nach Kapitel 2 Abs. 2 lit. c) **MDSB2025BEMU_4130_Vergütung** mit dem variablen Preisanteil (P_V) nach dem LV vergütet und dafür anfallende Infrastrukturnutzungsentgelte erstattet. Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich weniger Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept im Sinne von Satz 1 notwendig, erfolgt ein Abzug von der Vergütung für diese Leerfahrtkilometer in Höhe des variablen Preisanteils (P_V) nach dem LV. Eine Leerfahrt ist in diesem Zusammenhang die Überführung eines Zuges unter eigenständiger Benutzung der Infrastruktur zu einem anderen Ort. Überführungen von Zugteilen in Regelzügen gelten nicht als Leerfahrt.

5a) Bei Leistungsveränderungen nach Abs. 2, die nicht zu einem Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen führen, werden im Falle der Bestellung unpaariger Fahrten die aufgrund der jeweiligen Lastfahrt notwendigen Leerfahrtkilometer nach Kapitel 2 Abs. 2 lit. c) **MDSB2025BEMU_4130_Vergütung** mit dem variablen Preisanteil (P_V) nach dem LV vergütet und dafür anfallende Infrastrukturnutzungsentgelte erstattet. Dies gilt nur, soweit durch Leistungsveränderungen nach Abs. 2 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich zusätzliche Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept notwendig werden, das der Kalkulation zu Grunde lag und gegebenenfalls durch frühere Leistungsveränderungen nach Abs. 2 angepasst worden ist. Das EVU hat die Notwendigkeit der jeweiligen Leerfahrt nachzuweisen. **BI0243**

(6) In folgenden Fällen sind die Preisanteile P_f und P_V für die Leistungserstellung gemäß LV nach § 2 Nr. 3 VOL/B an die veränderten Kosten des EVU anzupassen:

1. bei Veränderungen der Beschaffenheit und/oder des Leistungsumfangs jedweder vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile nach Abs. 1 mit Ausnahme von Veränderungen des Umfangs der verkehrlichen Leistung im Sinne von § 6 Abs. 2 ~~bei Veränderungen der Beschaffenheit nach Abs. 1~~ **BI0100**

2. bei Fahrplanänderungen und Sonderverkehren nach Abs. 3 mit einem Fahrzeugmehr- oder Minderbedarf

Soweit eine einmalige Maßnahme vorliegt, kann dem EVU der betreffende Betrag gesondert, d. h. ohne Veränderung des Preises für die Leistungserstellung, erstattet werden. In allen Fällen einer Anpassung nach Satz 1 ist das EVU für die Kosten bzw. Einnahmen nachweispflichtig. Das EVU hat sich dabei dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der Änderung seiner Leistung an Aufwendungen spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Schlussrechnung.

§ 8 Bleibt frei

§ 9 Qualitätsanforderungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Verkehrsleistungen nach den in der Anlage **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards** vorgegebenen Qualitätsstandards.

(2) Art und Umfang, Messung und Kontrolle sowie die Bewertung wegen Unterschreitung der vereinbarten Qualitätsstandards bestimmen sich nach der Anlage **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards**.

(3) Unbeschadet der gesetzlichen Minderungs- und Schadensersatzregelungen können die Auftraggeber die Vergütung nach Maßgabe der Anlage **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards** wegen Nicht- und Schlechtleistungen des Auftragnehmers mindern. Die danach vorgesehenen Minderungen entsprechen dem Minderwert der Leistung im Vergleich zum Wert der geschuldeten Leistung.

(4) Der Vertrag enthält Vertragsstrafenregelungen, die in **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards** und **MDSB2025BEMU_4080_Minderungen_Vertragsstrafen** mit Verweisen als solche bezeichnet sind. Erfüllt das EVU seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht in gehöriger Weise, so verwirkt es nach Maßgabe der einzelnen Regelungen eine Vertragsstrafe, wenn es in Verzug kommt bzw. bei einem geschuldeten Unterlassen der Pflicht zuwiderhandelt, es sei denn, es hat dies nicht zu vertreten. Die Summe aller Vertragsstrafen dieses Vertrags ist je Auftraggeber auf 5 % des anteiligen Grundanspruchs nach **MDSB2025BEMU_4130_Vergütung Kapitel 2, Abs. 2** für die gesamte Vertragslaufzeit begrenzt. Weitergehende Ansprüche

der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

§ 10 Nicht- und Schlechtleistungen

(1) Nichtleistungen sind nicht erbrachte Verkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3. Die Leistung eines Zugs gilt auch dann als nicht erbracht, soweit gemäß **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards** als Ausfall bewertet wird.

(2) Schlechtleistungen sind Leistungen, die von der Leistungsbeschreibung oder von der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung insbesondere gemäß der Anlage **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards** abweichen und nicht unter Abs. 1 fallen.

§ 11 Leistungsnachweis

(1) Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und Qualität, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vorsieht. Alle Dokumentationen werden den jeweils betroffenen Auftraggebern kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Den Nachweis für die vertragsmäßige Leistungserbringung leistet der Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, mittels elektronischer Information in Dateiform in Gestalt der im jeweiligen Regelungstext des Vertrags und dessen Anlagen beschriebenen Leistungsnachweise zu den dort definierten Terminen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der Auftraggeber Erhebungsmethode, Zeitpunkt und Ort der vorgenommenen Datenerhebungen mitzuteilen.

(3) Die Auftraggeber sind berechtigt, alle vom Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrags vorzulegenden bzw. gelieferten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen, die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erforderlich sind, selbst zu überprüfen oder durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Dies schließt aufgrund des Brutto-Vertragscharakters sämtliche zur Überprüfung der den Auftraggebern zustehenden Fahrgeldeinnahmen erforderlichen Informationen ein, insbesondere die Kooperations- und Einnahmeaufteilungsverträge und Einnahmenzuscheidungen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen. Der Auftragnehmer ermöglicht den Auftraggebern bzw. dessen Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Die Auftraggeber können sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Linien befindlichen Zügen sowie in den Werkstätten und Abstelleinrichtungen zu den dortigen Geschäfts-/Arbeitszeiten für Züge der vertragsgegenständlichen Strecken unentgeltlich von der

vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

(4) Der Auftragnehmer stellt jedem einzelnen Auftraggeber zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit sowie für sonstige dienstliche Fahrten jährlich rechtzeitig vier übertragbare Karten für das vertragsgegenständliche Teilnetz zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten SPNV-Leistungen in der 1. Klasse zur Verfügung. Die Auftraggeber verpflichten sich, den für sie tätig werdenden Personen die Nutzung der Freifahrten nur zu dienstlichen Zwecken zu gestatten.

(5) Der Auftragnehmer gewährt den Auftraggebern auf Verlangen Einblick in alle den Vertragsgegenstand betreffenden betrieblichen Unterlagen und Daten, soweit dies dem Leistungsnachweis bzw. der sonstigen Vertragsdurchführung dient. Die im Rahmen dieser Tätigkeiten offenzulegenden Informationen gelten im Verhältnis zu den Auftraggebern nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers.

(6) Zur Überprüfung der Meldungen zu den Fahrgeldeinnahmen und zur Quote der Schwarz-, Grau- und Freifahrer sind die Auftraggeber berechtigt, an Verkehrserhebungen und Fahrausweiskontrollen des Auftragnehmers teilzunehmen bzw. eigene Verkehrserhebungen und Kontrollen der Fahrausweisprüfung durchzuführen. Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern im Vorfeld die Termine von Verkehrserhebungen, sonstige Einzelheiten sowie die Ergebnisse der Erhebungen bzw. Kontrollen mit.

§ 12 Fahrzeugeinsatz

Für den Fahrzeugeinsatz gelten die Regelungen der Anlage **MDSB2025BEMU_3020_ Fahrzeuge** und der Anlage **MDSB2025BEMU_4070_ Qualitätsstandards**.

§ 13 Ersatzverkehr

(1) Die Anforderungen an den Ersatzverkehr sind in der Anlage **MDSB2025BEMU_3010_Betrieb_Ersatzverkehr** definiert.

(2) Der Ersatzverkehr ist nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, sowie den Anforderungen dieses Vertrags entsprechend zu erbringen.

§ 14 Vergütung, Infrastrukturbenutzungsentgelte, Fahrgeldeinahmen, Zahlungen und Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die erbrachten Leistungen eine Vergütung.

(2) Darüber hinaus werden dem Auftragnehmer die von ihm geleisteten Infrastrukturbenutzungsentgelte für bestellte und erbrachte Fahrplanleistungen erstattet.

(3) Soweit Fahrgeldeinnahmen des Auftragnehmers den Auftraggebern zustehen, wird der Auftragnehmer nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 über das Anreizsystem an der Entwicklung der Fahrgeldeinnahmen beteiligt.

(4) Detaillierte Regelungen zur Vergütung und der Erstattung von Infrastrukturbenutzungsentgelten sowie den Abschlagszahlungen und der Jahresrechnung enthält die Anlage **MDSB2025BEMU_4130_Vergütung**.

§ 14a Umsatzsteuer

(1) Die Vertragspartner gehen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 als Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB davon aus, dass die in diesem Vertrag geregelten Ausgleichszahlungen der Auftraggeber an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Der Auftragnehmer hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Auftraggebern gewährten Zuwendungen einschließlich der Vergütung von den Finanzbehörden und den Gerichten als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden.

(2) Insbesondere ist der Auftragnehmer unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Auftraggeber sowie nach ihrer schriftlichen Aufforderung verpflichtet, gegen anders lautende Entscheidungen und Maßnahmen alle möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. Die notwendigen Kosten diesbezüglicher Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren tragen die Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen rechtmäßigen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten.

(3) Soweit von den zuständigen Stellen gegenüber dem Auftragnehmer zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erhöhen sich die Ausgleichszahlungen entsprechend, wobei die Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO erstatten, soweit der Auftragnehmer deren Entstehung nicht zu vertreten hat. Eine nachträgliche Umsatzsteuererhebung für Jahre, für die die Jahresrechnung nach § 14 Abs. 4 bereits abgerechnet ist, sowie steuerliche Nebenleistungen werden dem Auftragnehmer entweder gesondert oder im Rahmen der Jahresrechnung für das nächste noch abzurechnende Jahr erstattet. Im Fall einer Umsatzsteuererhebung können die Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Anpassung des

vereinbarten Verkehrsangebots verlangen, die sicherstellt, dass die mit einer Umsatzsteuerpflicht verbundene Erhöhung der jährlichen Ausgleichszahlungen so ausgeglichen wird, dass die Auftraggeber keine höheren jährlichen Zahlungspflichten haben als ohne die Umsatzsteuerpflicht. In diesem Fall findet § 22 Anwendung.

§ 15 Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Anreizsystem

(1) Die Anforderungen und Vereinbarungen im Tarifbereich ergeben sich aus der Anlage **MDSB2025BEMU_3060_Tarife**, das Verfahren der Einnahmenaufteilung ist in der Anlage **MDSB2025BEMU_3090_Einnahmen und Einnahmenaufteilung** beschrieben, das Anreizsystem ist in der Anlage **MDSB2025BEMU_4120_Anreizsystem** dargestellt.

(2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen des Vertriebs sind in den Anlagen **MDSB2025BEMU_4070_Qualitätsstandards und MDSB2025BEMU_4110_Vertrieb_und_Vertriebstechnik** geregelt.

§ 16 Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

Die Aktivitäten im Bereich des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit sind in der Anlage **MDSB2025BEMU_3050_Marketing** geregelt.

§ 17 Fahrgasterhebungen

Der Auftragnehmer führt über die automatischen Fahrgastzähleinrichtungen kontinuierliche Zählungen durch und wertet diese aus. Näheres regeln die Anlagen **MDSB2025BEMU_3110_Erhebung**, **MDSB2025BEMU_3111_Spezifikation_Befragung**, **MDSB2025BEMU_3112_Spezifikation_SEV**, **MDSB2025BEMU_3113_Erhebungskonzept**, **MDSB2025BEMU_3114_Datenübergabe**, **MDSB2025BEMU_3120_Spezifikation_Automatische_Fahrgastzählsysteme**, **MDSB2025BEMU_3121_Schnittstelle_Solldaten** und **MDSB2025BEMU_3122_Schnittstelle_Istdaten**.

§ 18 Bleibt frei

§ 19 Bleibt frei

§ 20 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag wird mit dem Datum der Erteilung des Zuschlags auf das Angebot des Auftragnehmers geschlossen.

(2) Die vereinbarten Verkehrsleistungen werden für die Dauer von zwölf Jahren erbracht, gerechnet jeweils vom Fahrplanwechsel bis zum Fahrplanwechsel (Fahrplanwechsel 2026/2027BI0143.2 im Dezember 2026BI0143.2BI0240 bis zum Fahrplanwechsel 2038/2039 BI0143.2 im Dezember 2038 BI0143.2). Als Fahrplanwechsel gilt der international zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen bestimmte Termin. Ändert sich dieser Termin während der Vertragslaufzeit, so endet der Vertrag spätestens am 31. Dezember 2038BI0143.2.

§ 21 Betriebsaufnahme

(1) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Aufnahme der vereinbarten Verkehrsleistungen einschließlich des Fahrgastbetriebs (Betriebsaufnahme) zu dem in § 20 Abs. 2 des Vertrags genannten Zeitpunkt zu gewährleisten. Der Auftragnehmer legt den Auftraggebern hierzu innerhalb der ersten drei Monate nach Zuschlagserteilung ein Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vor, auf das sich der Auftragnehmer verbindlich festlegt. Das Betriebsaufnahmekonzept beschreibt Maßnahmenschritte und Meilensteine für die Bereiche Fahrzeugbeschaffung, Personalakquisition und -schulung, Flächenakquisition, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Fahrzeugabstellung, Qualitätsmanagement sowie Tarif, Vertrieb, Erhebungen und Marketing vom Zeitpunkt seiner Aufstellung bis zur Betriebsaufnahme der vereinbarten Verkehrsleistungen. Das Betriebsaufnahmekonzept muss im Einzelnen nachvollziehbar und inhaltlich hinsichtlich Abläufen und Fristen objektiv geeignet sein, die Betriebsaufnahme zu gewährleisten.

(2) Bis zur Betriebsaufnahme hat der Auftragnehmer je Quartal – bzw. nach Aufforderung durch die Auftraggeber monatlich – einen Bericht/Jour Fixe über die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts, ggf. einschließlich des Ersatzfahrzeugkonzepts nach Abs. 3, zu erstellen bzw. unter Beteiligung aller Auftraggeber in Leipzig durchzuführen und den Auftraggebern die Berichte unter Beifügung geeigneter Nachweise über den Stand der Vorbereitung einschließlich der Fahrzeugbeschaffung bzw. Fahrzeugbereitstellung vorzulegen. Insbesondere weist der Auftragnehmer den Auftraggebern jeweils nach, dass ihm die für die Leistung nach seinem Angebot (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) vorgesehenen Fahrzeuge vollzählig bis zur Betriebsaufnahme zur Verfügung stehen werden.

(3) Bei absehbar verzögerter Fahrzeugbereitstellung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich die Auftraggeber zu informieren und das Ersatzkonzept nach Maßgabe des Kapitels 2.4 der Anlage **MDSB2025BEMU_3020_Fahrzeuge** vorzulegen.

ENTWURF

(4) Verzögert sich die Aufnahme des Betriebs ganz oder teilweise oder zeigt der Auftragnehmer an, dass die Betriebsaufnahme nicht rechtzeitig erfolgen wird oder dass ihm die für die Leistung nach seinem Angebot (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) vorgesehenen Fahrzeuge bis zur Betriebsaufnahme nicht vollzählig zur Verfügung stehen werden, sind die Auftraggeber berechtigt, ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit den Betriebsleistungen zu beauftragen, bis der Auftragnehmer sie vollständig erbringt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern den durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schaden, insbesondere die Mehrkosten für die Realisierung von Ersatzverkehren sowie eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Zur Finanzierung der Beauftragung Dritter und zum Ersatz des ihnen entstehenden Schadens sind die Auftraggeber auch berechtigt, die Sicherheitsleistung gemäß § 24 in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach § 23 dieses Vertrages bleibt unberührt. Der Auftragnehmer hat gegenüber den Auftraggebern keine Ansprüche auf Zahlung der Vergütung oder eines sonstigen Entgelts, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht werden.

§ 22 Revisionsklausel, Mittelzuweisungen

(1) Die Auftraggeber können zur Abfederung der nachfolgend aufgezählten unvorhergesehenen Umstände Leistungen abbestellen. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn

1. die Auftraggeber oder einzelne Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrags weniger Mittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen erhalten als es nach § 5 RegG in der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung und unter der Annahme einer entsprechenden Fortschreibung dieser Mittel über die gesamte Vertragslaufzeit zu erwarten war; dieses Recht zur Abbestellung von Leistungen besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre; die Vertragspartner können dabei auch eine vorübergehende Abbestellung vereinbaren und/oder

2. entgegen den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995, Entgelte an den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuer unterworfen werden und daraufhin die Auftraggeber die anfallende Umsatzsteuer zahlen müssen und/oder

3. eine Erhöhung der Infrastrukturbenutzungsentgelte, die über die gemäß § 37 ERegG (Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29. August 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737)) zulässige jährliche Preisentwicklung hinausgeht,

ein der Kostenerhöhung bzw. der Mittelreduzierung entsprechender Einsparbetrag durch Abbestellung nach Maßgabe von § 7 nicht erzielt werden kann und sich die Auftraggeber auf diese Regelung und nicht auf § 7 stützen.
Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn dem ZVNL und/oder dem ZVMS während der Laufzeit dieses Vertrags durch den Freistaat Sachsen weniger Finanzmittel gemäß der jeweils aktuellen Regelung des Freistaats Sachsen zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (zur Zeit des Vertragsschlusses: ÖPNVFinVO) in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung gestellt werden, als dies anteilig zur Finanzierung der SPNV-Leistungen nach dem vorliegenden Vertrag erforderlich ist. Der Kürzung steht dabei eine nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erfolgende Erhöhung der Finanzmittel nach der jeweils aktuellen Regelung des Freistaats Sachsen zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs gleich.

(2) Die Auftraggeber haben den Auftragnehmer von einer beabsichtigten Abbestellung nach Abs. 1 schriftlich zu unterrichten. Hierbei haben sie dem Auftragnehmer die Höhe der durch die Abbestellung beabsichtigten Verringerung der Vergütung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung den Auftraggebern gegenüber schriftlich zu erklären, welches betriebliche Leistungsangebot mit der verringerten Vergütung noch zu betreiben ist. Für das reduzierte betriebliche Angebot unterbreitet er den Auftraggebern dabei nach deren verkehrlichen Vorgaben Vorschläge. Soweit die Kosten je Fahrplankilometer des Auftragnehmers anzupassen sind, legt der Auftragnehmer seine Auffassung dar, wobei Abs. 5 anzuwenden ist. Die Auftraggeber entscheiden innerhalb von sechs Wochen, ob sie das reduzierte betriebliche Angebot annehmen oder eine andere Umsetzung verlangen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeber verpflichtet, bis zu drei weitere Umsetzungsvarianten nach den Maßgaben der Auftraggeber jeweils innerhalb von vier Wochen zu entwickeln.

(3) Die Auftraggeber legen das reduzierte Betriebsprogramm verbindlich fest, falls kein Einvernehmen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer hergestellt werden konnte. Der Auftragnehmer kann den Auftraggebern ungeachtet dessen Alternativen zum von ihnen festgelegten Betriebsprogramm vorschlagen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer vier Wochen nachdem die Auftraggeber das reduzierte Betriebsprogramm verbindlich mitgeteilt haben, dieses Betriebsprogramm umzusetzen.

(4) Der Auftragnehmer und die Auftraggeber sind unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Neufestlegung der Vergütung zu verlangen. Die Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer werden entsprechend verringert.

(5) Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine Anpassung des Entgelts nach § 2 Nr. 3 VOL/B erfolgen muss, ist er für das Vorliegen der hierfür geltenden Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Wird eine Anpassung des Entgelts nach den veränderten Kosten des Auftragnehmers im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B verlangt, hat der Auftragnehmer die sich verändernden Kosten gegenüber den Auftraggebern im Einzelnen darzulegen. Beruft er sich auf

Kostenerhöhungen, ist er für ihr Vorliegen beweispflichtig. Er hat im Einzelnen nachzuweisen, warum und inwieweit die kalkulierten Positionen nicht mehr zutreffend sind und Abweichungen aufgrund von Remanenzkosten oder Erlöseinbußen entstehen. Insoweit darf der Auftragnehmer sich nicht auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen. Der Auftragnehmer ist zur weitestgehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet (Schadensminderungspflicht). Er muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was er unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

§ 23 Kündigung / Außerordentliche Kündigung

(1) Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer ausgeschlossen. Die Auftraggeber können den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft nach § 648 Satz 1 BGB kündigen.

(2) Beide Seiten sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kündigende nicht zu vertreten hat, gemäß § 314 BGB zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin (Fristlose Kündigung mit Auslauffrist) vorgibt.

Die Auftraggeber sind zur Kündigung aus wichtigem Grund in der Regel berechtigt, wenn bezogen auf mindestens einen der Auftraggeber:

1. der Auftragnehmer die Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG bestands- oder rechtskräftig verliert oder bis zum Termin der Betriebsaufnahme nicht erhalten hat,

2. der Auftragnehmer - auch für wesentliche Teilleistungen - den Termin der Betriebsaufnahme um mehr als drei Monate überschreitet oder der Auftragnehmer die für die Aufnahme des Betriebs notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin unter den zu erwartenden und absehbaren Umständen nicht mehr eingehalten werden kann. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafen bleibt davon unberührt,

3. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen weder das Ersatzfahrzeugkonzept gemäß § 21 Abs. 3 i. V. m. der Anlage **MDSB2025BEMU_3020_Fahrzeuge** ordnungsgemäß erstellt noch den Nachweis führt, dass die Verfügbarkeit der Ersatzfahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
4. entgegen den Angaben des Auftragnehmers im Vergabeverfahren nicht für alle angebotenen Fahrzeuge eine Lieferzusage besteht und dadurch die rechtzeitige Fahrzeuglieferung gefährdet wird,

5. der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt, trotz zweimaliger Abmahnung, gegen sonstige wesentliche vertragliche Regelungen verstößt, dies zu vertreten hat und den Auftraggebern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

6. der Auftragnehmer die gesamten geschuldeten Verkehrsleistungen über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden nicht erbringt und er dies zu vertreten hat, es sei denn, die Leistungsunterbrechung ist durch einen Streik im Betrieb des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers bedingt. Sobald abzusehen ist, dass der 72-Stunden-Zeitraum erreicht wird, werden die Auftraggeber in geeigneter Weise mit dem EVU in Kontakt treten und auf die drohende Kündigungssituation hinweisen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, durch unverzügliche angemessene Gegenmaßnahmen die Kündigung abzuwenden.

7. der Auftragnehmer erklärt, die geschuldeten Verkehrsleistungen ganz oder teilweise nicht mehr erbringen zu wollen,

8. der Auftragnehmer die nach § 24 zu leistende Sicherheit trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht vertragsgemäß erbringt,

9. nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer wegen einer Straftat einer für ihn tätigen Person oder einer unzulässigen, den Wettbewerb behindernden Maßnahme im Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden können,

10. ein Insolvenz-, Vergleichs-, oder Liquidationsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren gegenüber dem Auftragnehmer angeordnet, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

Eine außerordentliche Kündigung ist nicht allein aufgrund von Nicht- oder Schlechtleistungen möglich, die auf extreme Wetterverhältnisse zurückgehen, welche außerhalb des Temperaturbereichs liegen, für den eine Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge gefordert ist.

Erforderlich ist die Kündigungserklärung aller Auftraggeber.

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen trotz zweimaliger Mahnung durch den Auftragnehmer und jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass insoweit kein Zurückbehaltungsrecht besteht.

(3) Das Recht der Auftraggeber, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen und/oder andere Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen, wird durch die Kündigung nicht berührt.

§ 24 Sicherheitsleistung / Haftung / Versicherungsschutz

(1) Der Bieter hat je Auftraggeber eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 1/4 des jeweiligen Grundanspruchs (Entgelt entsprechend Kapitel 2 Abs. 5 der Anlage **MDSB2025BEMU_4130_Vergütung – Preisstand 2022**) für die Leistungserstellung für das erste vollständige Betriebsjahr zu stellen. Es gilt § 18 VOL/B. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Auftraggebers kann Bürge auch eine Konzerngesellschaft des Auftragnehmers sein, von der der jeweilige Auftraggeber nach seiner freien Einschätzung mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bürgschaft erwartet. Die Sicherheitsleistung ist den Auftraggebern sechs Monate vor der vereinbarten Betriebsaufnahme nachzuweisen. Solange der Auftragnehmer die Sicherheitsleistung nicht erbringt, steht den Auftraggebern, unbeschadet des Kündigungsrechts nach § 23, ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des Sicherungsbetrags zu.

(2) Sicherungsgegenstand sind sämtliche Zahlungsansprüche, die den Auftraggebern gegenüber dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehen können, insbesondere wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, oder aufgrund von Überzahlungen einschließlich Zinsansprüchen.

(3) Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Der Auftragnehmer legt den Auftraggebern zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise vor. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.

§ 24a Bereitstellung von Informationen

Das EVU hat den Auftraggebern unabhängig von der Auskunft nach § 5a Abs. 9 innerhalb einer von den Auftraggebern gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,

- Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen sowie

- die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 relevanten Angaben.

Hierbei hat das EVU Informationen zu kennzeichnen, die es als vertrauliche Geschäftsinformationen ansieht. Die Auftraggeber stellen allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens um die Nachfolgeleistung zur Verfügung und gewährleisten dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen des EVU.

§ 24b Bleibt frei

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nur einen Auftraggeber betreffen, ist der Sitz des jeweiligen Auftraggebers. Sind mehrere Auftraggeber betroffen, ist der Gerichtsstand Leipzig.

§ 26 Überleitung dieses Vertrags

(1) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrags die Aufgabenträgerschaft für einen der Auftraggeber (betroffene Auftraggeber) für das vertragsgegenständliche SPNV-Angebot ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Änderungen oder sonstiger Entwicklungen auf einen oder mehrere andere Auftraggeber übergehen, ist der betroffene Auftraggeber berechtigt, die Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf den oder die anderen Auftraggeber zu übertragen.

(2) Hat der Auftragnehmer in dem diesen Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) angeboten, kann er Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Kapitalgesellschaft übertragen. Mitglieder und Beteiligungsverhältnisse müssen dabei gleich bleiben.

(3) Wünscht ein konzernangehöriger Auftragnehmer, aus Gründen der konzerninternen Organisation die Rechtsstellung aus dem Verkehrsvertrag auf eine andere konzernangehörige Gesellschaft zu übertragen, wird der Auftraggeber einer derartigen Übertragung zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch keine nachteilige Veränderung der Rechtsstellung des Auftraggebers aus dem geschlossenen Verkehrsvertrag eintritt. Eine nachteilige Veränderung

der Rechtsstellung der Auftraggeber ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn die ursprünglichen qualitativ festgelegten Eignungskriterien auch vom neuen Auftragnehmer erfüllt werden.

§ 27 Schlussbestimmungen / Ausfertigung

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen der Vertragspartner unzumutbar wird oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist diejenige rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich, rechtlich und verkehrspolitisch am Nächsten kommt, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung bedacht hätten, und die von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichem Beschluss der Vertragspartner in Schriftform hinzugefügt.

(2) Der Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Soweit durch die Leistungen des EVU Werke entstehen, bezüglich derer dem EVU das Urheberrecht zusteht, überträgt er den Auftraggebern bzw. der/den Beauftragten ein Nutzungsrecht, das auch nach Vertragsende bestehen bleibt. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch die Auftraggeber ohne eine weitere Zustimmung des EVU, die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung der Werke – auch in geänderter Form – ein; es bezieht sich – im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung – auf alle Nutzungsarten. Dieser Absatz gilt nur für urheberrechtsfähige Werke, die das EVU zur Bewerbung der vertragsgegenständlichen Linien und/oder zur Fahrgastinformation entwickelt hat und an deren weiteren Nutzung die Auftraggeber nach Vertragsende ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere Namen, Logos o.ä., nicht jedoch sonstige technische Entwicklungen des EVU.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses.

(5) Der Auftragnehmer ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung der jeweiligen Auftraggeber berechtigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit der Auftragnehmer seinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung zur Erfüllung oderBI1257 Sicherung von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschaffung der Fahrzeuge für die Erbringung der vertraglichen Verkehrsleistungen stehen, abtritt. Sie ist je Auftraggeber begrenzt auf eine anteilige Abtretung von höchstens 50 % der jeweiligen Vergütung ohne

Infrastrukturkostenerstattung sowie der darauf entfallenden Abschlagszahlungen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der Beschaffung trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer zeigt den jeweiligen Auftraggebern eine solche Abtretung unverzüglich an und übersendet zugleich eine Kopie der Abtretungsvereinbarung.

(6) Der Auftragnehmer ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen umfassend zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden.

(7) Die Vertragspartner werden eine besondere Urkunde über den Vertrag nebst Anlagen fertigen, von der jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

ENTWURF

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 BVB Leistungsvolumen
- Anlage 2 BVB Planungskalender
- Anlage 3 BVB Vollmachtserklärung
- Anlage 4 BVB Zugliste
- Anlage 5 BVB Wartezeitvorschrift
- Anlage 6 BVB Qualitätsstandards
- Unteranlage 7/1 Dokumentationsvorlagen
- Unteranlage 7/2 Schäden an Fahrzeugen
- Unteranlage 7/3 Fahrgastinformation
- Unteranlage 7/4 Berichtswesen
- Anlage 8 BVB Minderung/Vertragsstrafen bei Schlechtleistung
- Anlage 9 BVB Schwarzfahrerquote
- Anlage 10 BVB Anreizsysteme
- Anlage 11 BVB Vergütung
- Anlage 12 BVB Bleibt frei
- Anlage 13 BVB Wertsicherungsklausel

[Unterschriften der Vertragspartner]

ENTWURF

Anlage 3
(aktueller Stand des Verfahrens und Angebotsauswertung)

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.